

Von: [Rickert, Stella \(WWA-KE\)](#)
An: helmut.mayr@hofmann-dietz.de
Cc: ["Lind, Andreas"](#)
Betreff: T 17.10.2019 - Stadt Marktoberdorf, Bebauungsplan Nr. 73 "Sulzschneid Nordwest"
Datum: Donnerstag, 17. Oktober 2019 11:25:37
Anlagen: [image001.jpg](#)

Ihre Mail vom: 07.10.2019

Unser Zeichen: 2-4622-OAL 151-20207/2019

Stadt Marktoberdorf, Bebauungsplan Nr. 73 "Sulzschneid Nordwest"

Sehr geehrte Damen und Herren,

am heutigen Termin können wir nicht teilnehmen. Daher erhalten Sie unsere Stellungnahme vorab per Mail.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Kempten bestehen unter Berücksichtigung der nachfolgenden fachlichen Vorgaben keine Einwände zu der vorgelegten Planung.

Altlasten:

Im Planungsgebiet sind keine Altablagerungen/Altstandorte bekannt. Aufgrund der Ortsrandlage ist anfallender Aushub vor einer Entsorgung entsprechend zu untersuchen.

Wasserversorgung und Grundwasserschutz:

Mit dem Bauvorhaben besteht aus Sicht des Grundwasserschutzes grundsätzlich Einverständnis.

Hinweis zur Versorgungssicherheit:

Die Wasserversorgung von Sulzschneid wird als „stark eingeschränkt“ bewertet, da sie nur über eine Gewinnungsanlage und nur über eine Quelle sichergestellt ist.

Quellen reagieren grundsätzlich immer schneller und heftiger auf lange Trockenperioden als Brunnen, was sich im Trockenjahr 2018 durch stark rückläufige Quellschüttungen fast überall im Allgäu bestätigt hat.

Durch die bauliche Erweiterung wird zukünftig auch ein höherer Wasserbedarf zu decken sein.

Um die Versorgung des Marktoberdorfer Stadtteils mit qualitativ und quantitativ einwandfreiem Wasser auch in Notzeiten- beispielsweise bei einem technischen Ausfall der Anlage oder bei Ausfall durch langanhaltende Trockenzeiten, von denen zukünftig auszugehen ist, gewährleisten zu können, empfehlen wir eindringlich die Schaffung eines 2. Standbeins.

Dies könnte beispielsweise über die Schaffung eines interkommunalen (Not-) Verbundes mit einer oder mehreren Nachbargemeinden realisiert werden. Eine echte Verbundlösung wäre sogar förderfähig.

Gewässerschutz:

Grundsatz der Niederschlagswasserbewirtschaftung ist unter wasserwirtschaftlichen Aspekten die Vermeidung weiterer Bodenversiegelung sowie die Erhaltung und Förderung der Versickerungsfähigkeit der Flächen. Dies dient neben der Grundwasserneubildung auch der Entlastung des Kanalnetzes und der Kläranlage sowie der Verringerung von Abflussspitzen in Gewässern.

Die Niederschlagswasserbeseitigung soll daher vorzugsweise durch Versickerung erfolgen. Hierbei ist eine breitflächige Versickerung (muldenförmige Ausbildung) über den bewachsenen Oberboden anzustreben. Private Flächen sind dezentral auf dem eigenen Grundstück zu versickern, ggf. kann eine Rückhaltung / Speicherung über Zisternen mit Nutzung zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung etc. erfolgen. Eine punktuelle Versickerung von Niederschlagswasser in Schächten ist zum Schutz des Grundwassers nur möglich, wenn aus zwingenden Gründen eine flächige oder linienförmige Versickerung nicht umsetzbar ist und auch dann nur für Niederschlagswasser von unverschmutzten

Dach- und Hofflächen. Das von öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist ebenfalls ortsnahe zu versickern.

Um die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Bodenschichten zuverlässig festzustellen empfehlen wir eine Baugrunduntersuchung durch ein geologisches Fachbüro. Sollte eine Versickerung aus fachlichen Gründen nicht möglich sein (z. B. undurchlässige Böden), so ist das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt in oberirdische Gewässer und / oder in Abstimmung mit der Kommune in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten.

Für die Niederschlagswasserentsorgung (private und öffentliche Flächen) sind grundsätzlich das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, das DWA Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, das DWA-Arbeitsblatt A-117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“, die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV sowie die dazugehörigen Technischen Regeln TRENGW bzw. TRENOW zu beachten. Sofern die NWFreiV nicht anwendbar ist, ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.

Oberflächengewässer:

Im Planungsgebiet sind keine Gewässer direkt betroffen. Auf eine mögliche Gefährdung durch wild abfließendes Wasser wurde in der Satzung hingewiesen. Schutzmaßnahmen wurden jedoch nicht benannt und sind deshalb in der weiteren Planung ggfs. vorzusehen. Wild abfließendes Wasser aus Hangbereichen fällt nicht unter die oben angeführten fachlichen Regelwerke zur Niederschlagswasserentsorgung. Für diesen Bereich liegen keine Bemessungsregeln vor. Bei der Planung von Gebäuden, Kellerabgängen, Kellerfenstern und Lichtschächten sowie Haus- und Terrasseneingängen sollten Schutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Sollten sich Rückfragen ergeben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stella Rickert

Abteilungsleiterin Landkreis Ostallgäu und Stadt Kaufbeuren

Wasserwirtschaftsamt Kempten

Rottachstr. 15

87439 Kempten

Tel.: 0831/52610-140

Email: Stella.rickert@wwa-ke.bayern.de

Von: Poststelle (WWA-KE) <poststelle@wwa-ke.bayern.de>

Gesendet: Montag, 7. Oktober 2019 15:30

An: Rickert, Stella (WWA-KE) <Stella.Rickert@wwa-ke.bayern.de>

Betreff: WG: Stadt Marktoberdorf, Bebauungsplan Nr. 73 "Sulzschneid Nordwest"

Von: helmut.mayr@hofmann-dietz.de <helmut.mayr@hofmann-dietz.de>

Gesendet: Montag, 7. Oktober 2019 12:18

An: AELF-KF-poststelle (aelf-kf) <poststelle@aelf-kf.bayern.de>; Poststelle (ALE Schwaben) <Poststelle@ale-schw.bayern.de>; Beteiligung (LFD) <Beteiligung@blfd.bayern.de>;

TL_TN_Sued_PT123_Bauleitplanung@telekom.de; koordinationsanfragen.de@vodafone.com; info@lew-verteilnetz.de; Wirtschaft-Landesentwicklung-Verkehr (Reg Schwaben) <wirtschaft-landesentwicklung-verkehr@reg-schw.bayern.de>; rpv.allgaeu@kaufbeuren.de; info@schwaben-netz.de; o2-mw-bimschg@telefonica.com; Poststelle (WWA-KE) <poststelle@wwa-ke.bayern.de>; Manuela.Schneider@lra-oal.bayern.de

Cc: 'Rossmanith, Susanne' <S.Rossmanith@marktoberdorf.de>; m.schmidt@marktoberdorf.de

Betreff: Stadt Marktoberdorf, Bebauungsplan Nr. 73 "Sulzschneid Nordwest"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat Marktoberdorf hat am 19.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Sulzschneid Nordwest“ beschlossen. Der ausgearbeitete Vorentwurf zur o. g. Bauleitplanung wurden in der Sitzung v. 15.07.2019 vom Stadtrat Marktoberdorf gebilligt.

Den berührten Trägern öffentlicher Belange wird im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden Sie am Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Hiermit laden wir sie zum Scopingtermin am 17.10.19 um 15 Uhr im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Saal Wertach II, ein.

Sollten Sie am Scopingtermin nicht teilnehmen können, werden Sie gebeten, unter Verwendung des beiliegenden Formblattes, bis spätestens 17.10.19 die öffentlichen Belange Ihres Aufgabenbereiches an unser Büro mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Mayr

Logo HD

